

Herr Gräf stellt fest, dass der Text der Verwaltungsvorlage mit der östlichen Abgrenzung des Sanierungsgebietes laut Satzung nicht identisch ist, da wie zuvor besprochen der Bereich des Siegparks als Freizeitraum mit aufgegriffen werden sollte. Herr Sterzenbach bestätigt die verbale Abweichung im Erläuterungstext, stellt aber fest, dass Satzungstext in § 3 und in Bezug genommener Plan als zu beschließender Teil bei der Beschreibung übereinstimmen. Er erklärt, dass die Sanierungssatzung ein städtebauliches gesetzliches Instrument ist und man gesetzliche Gründe haben muss, um ein Sanierungsgebiet festzulegen. Diese bestünden für den Bereich des Siegparks nicht, weil dort nach den Untersuchungen kein städtebaulicher Missstand bestehe. Allerdings sei der Bereich von Anfang an als Betrachtungsraum in den beabsichtigten Wettbewerb integriert, insbesondere was die Wegebeziehungen und sonstigen funktionalen Beziehungen betreffe. Herr Diwo ergänzt, dass die Fläche komplett im Eigentum der Gemeinde steht.

Herr Gräf bittet, eine Änderung im § 4 zu den Zielen der Sanierungssatzung mit in den Beschlussvorschlag einfließen zu lassen. Statt nur Überführung Brückenstraße soll es nunmehr Über-/Unterführung Brückenstraße / Spinnerweg heißen. Herr Diwo lässt über den Beschlussvorschlag einschließlich des Änderungsvorschlags von Herrn Gräf abstimmen.